

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 26.05.2026

Dezernat: IV / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Herr Riemer
Telefon: (0385) 5 45 13 06

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

01793/2026

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Änderung der Kommunalverfassung (KV M-V) im Mai 2024 ist nach § 56 Absatz 2 eine Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie) von jeder Gemeinde zu erlassen. Die entsprechende Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist zudem der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Da die Landeshauptstadt Schwerin aktuell und leider auch nicht absehbar in die Verlegenheit von Geldanlagen kommt, ist eine Anlagerichtlinie bisher nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

In Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erfolgt die Vorlage nunmehr.

2. Notwendigkeit

Nach § 56 Absatz 2 sind Geldanlagen in einer Anlagerichtlinie zu regeln.

3. Alternativen

Die Anlagerichtlinie wird nicht beschlossen.

4. Auswirkungen

- ☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**
- ☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**
- ☐ **Klima / Umwelt:**
- ☐ **Gesundheit:**
- ☐ **Kinder und Jugendliche:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Die Haushaltsrelevanz ergibt sich, sobald die Landeshauptstadt über Bankguthaben oder andere liquide Mittel verfügt und entsprechend nicht auf Kassenkredite angewiesen ist. Die kann auch dann gegeben sein, wenn diese Situation nur für Tage besteht. Die Anlagerichtlinie regelt den Umgang mit entsprechenden Guthaben/ liquiden Mitteln.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Anlagerichtlinie

gez. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters